SCHÜTZENGESELLSCHAFT Waldlust Riggau e.V.

DATENSCHUTZORDNUNG



Präambel

In Ergänzung zu §17 der Satzung gibt sich die Schützengesellschaft Waldlust Riggau folgende Datenschutzordnung.

§1. Grund der Datenschutzordnung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Diese Datenschutzordnung regelt, welche personenbezogenen Daten erfasst werden und wie mit den Daten umgangen wird.

§2. Verantwortlich

Das Verwalten der personenbezogene Daten unterliegt ausschließlichen dem ersten Vorsitzenden, damit besteht bei der Schützengesellschaft Waldlust Riggau keine Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten.

§3. Einverständnis, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung, Geschäftsordnung und dieser Datenschutzordnung des Vereins stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem Ausmaß und Umfang dieser Ordnung zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Um die Aktualität der erfassten Daten gewährleisten zu können, sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, Änderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§4. Datenerfassung

- Um für den in der Satzung definierten Zweck des Vereins erfüllen zu können, erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
- (2) Mit dem Beitritt in den Verein nimmt der Verein folgende Daten auf:
 - a) Namen
 - b) Adresse
 - c) Kontaktdaten
 - d) Geburtsdatum
 - e) Geburtsort
 - f) Eintrittsdatum
 - g) Bankverbindung
 - h) Passbild
 - i) Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen
 - j) Beruf
- (3) Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, zum Schießbetrieb eine Anwesenheitsliste (Schießbuch) zu führen, die offen bei der Aufsicht liegt. Dabei werden von den Aufsichten folgende Daten erhoben:
 - a) Namen
 - b) Wohnort
 - c) Bezahltes Geld für Standwartung/Standgebühr
 - c) Bezanites Geid für Standwartung,d) Bezahltes Geld für Schießbedarf

- (4) Im Laufe der Mitgliedschaft werden zu Abrechnungszwecken folgende Daten erhoben:
 - a) Funktionärstätigkeiten mit Zeitraum
 - b) Arbeitsstunden pro Jahr
- c) Aufsichtstätigkeiten
- 5) Im Laufe der Mitgliedschaft werden für behördliche und verbandseitige Meldungen folgende Daten erhoben:
 - a) Schützenpassnummern
 - b) Bedürfnisse nach §27 SprengG
 - Bedürfnisbeantragungen an den jeweiligen Schützenverband
- (6) Im Laufe der Mitgliedschaft bei der Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft und Königsschießen werden folgende Daten erhoben:
 - a) Namen
 - b) Wohnort
 - c) Disziplinen
 - d) Ergebnisse
 - e) Platzierungen

§5. Datenverwaltung

Folgende Daten werden wie folgt verwaltet:

- a) Daten aus §4(2) als Aufnahmeantrag in Aktenordner
- b) Daten aus §4(3) im Schießbuch
- Alle Daten aus §4 in einer Datenbank und als Karteikarte

§6. Datenweitergabe

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft in einem Verband müssen folgende Daten an den jeweiligen Verband gemeldet werden:
 - a) Namen
 - b) Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) Eintrittsdatum
- (2) Mitgliederdaten werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- (3) Den Aufsichten wird eine Liste der Mitglieder zur Überprüfung der Mitgliedschaft mit folgenden Daten zur Verfügung gestellt:
 - a) Namen
 - b) Wohnort
 - c) Bild
- (4) Alle unter §4(2)c) erfassten Telefonnummern sind im Vereinstelefon abgespeichert.
- (5) Zur Durchführung der Vereinsmeisterschaft werden folgende Daten weitergegeben:
 - a) Namen
 - b) Wohnort
 - c) Altersklasse
- (6) Benötigt ein Mitglied eine Sportschützeneigenschaft nach dem Waffengesetz, werden folgende Daten an den Verband weitergegeben.
 - a) Namen
 - b) Schützenpassnummer des jeweiligen Verbandes
 - c) Anwesenheiten aus dem Schießbuch

§7. Veröffentlichung von Daten

- (1) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse von Wettkämpfen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entferr
- vorhandene Fotos von seiner Homepage.

 (2) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Wettkämpfe, Siegesfeiern und gesellschaftliche Ereignisse, an denen seiner

von Mitgliedern ohne personenbezogene

Mitgliederdaten veröffentlicht.

3) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein,

Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an

Mitglieder teilgenommen haben. Hierbei werden Fotc

- andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (4) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Bei Widerspruch unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

§8. Datenschutz

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.

Jedes Mitglied, das mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen könnte, muss eine Verpflichtungserklärung abgeben.

§9. Dauer der Datenspeicherung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden nach Aufforderung des ausscheidenden Mitglieds aber nach Einhaltung der gesetzlichen Fristen, seine personenbezogenen Daten gelöscht. Ergebnislisten der Vereinsmeisterschaften, Königsschießen und sonstigen internen Schießen sind nicht für das Löschen vorgesehen.

§10. Inkrafttreten der Datenschutzordnung

Diese Datenschutzordnung wurde am 29. September 2018 durch des Gesamtvorstand beschlossen und tritt somit in Kraft.

Markus Merkl, 1. SM

Die Datenschutzordnung gibt es auch als Heft.

